

Antrag



Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO





1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s^{*)}

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.^{*)}

1.2 Für die SP-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten _____-Handwerk^{*)} in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

eingetragen.
Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.^{*)}

1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s^{*)} bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en^{*)} nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die SP-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

1.4 Der Auszug aus dem Fahreignungsregister für den/die Antragsteller^{*)} bzw. für die zur Vertretung berufene/n Person/en^{*)} für die SP-Anerkennung

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

1.5 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO
liegt vor: ja nein

1.6 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO
liegt vor: ja nein

2. Verantwortliches Personal

2.1 Name/n der für die Durchführung der SP verantwortlichen Person/en:

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ja nein
ist beantragt: ja nein

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name Qualifikation

Name Qualifikation

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen



3. Andere zur Durchführung der SP eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des SP-Beauftragten (SPB)

Die für die Durchführung der SP angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der SP-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name (Fachkraft/SPB)^{*)} Qualifikation

Name (Fachkraft/SPB)^{*)} Qualifikation

Die Fachkräfte und der SPB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

4. Erforderliche Fahrerlaubnis

Die in Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannte/n Person/en verfügt/en über eine Fahrerlaubnis; Nachweis/e der Fahrerlaubnisklassen C/CE ist/sind beigefügt:

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

5. Vorhandene Voraussetzungen

5.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)^{*)}, für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO:

ja nein

Anschrift der Werkstatt

Fortsetzung Ziffer 5

5.2 Einschlägige Vorschriften

5.2.1 Die für die SP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

ja nein

5.2.2 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

ja nein

5.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller^{*)} für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind, liegen vor:

ja nein

6. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

7. Nachweis QM-System

Der Betrieb

- hat eine eigene Akkreditierung nach

DIN EN ISO/IEC 17020: ja nein

- ist dem QMS der Inspektionsstelle des Kfz-Handhandwerks angeschlossen und erfüllt die Anforderungen: ja nein

8. Beschränkung der Anerkennung

8.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen^{*)} beschränkt werden:

8.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller^{*)} beschränkt werden:

9. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungs Voraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den ____ 20 ____

Unterschrift der/des Antragsteller/s

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

**Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Durchschrift (Kopie) kann im Betrieb verbleiben.**

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der SP beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i. d. R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3 / 1.4

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen (Betriebsinhaber oder z. B. Geschäftsführer), ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i. d. R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet. Entsprechendes gilt für den Fahreignungsregisterauszug (ehemals Verkehrszentralregisterauszug). Hier ist die Unterlage jedoch baldmöglichst vor der Erteilung der Anerkennung durch die jeweilige Person der Kfz-Innung nachzureichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Eintragungen. Eine Antragstellung ist entweder auf dem Postweg oder online beim KBA möglich.

Zu Ziffer 1.5 / 1.6

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der SP-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen über die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte und SPB sind die Qualifikationen (Nr. 2.4.1.1 Anlage VIIIc StVZO) anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des

SPB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der SP übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des SPB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nichtzutreffendes (Fachkraft/SPB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4

Mit der Verpflichtung einer Fahrt im Rahmen der SP muss mindestens eine verantwortliche Person bzw. Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. SP dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die/se Person/en in der Betriebsstätte anwesend ist/sind (Nr. 2.9 der Anerkennungsrichtlinie). Weiterhin darf gegenüber dieser/n Person/en kein Fahrverbot bestehen.

Zu Ziffer 5.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 5.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 5.1 hier analog.

Zu Ziffer 6

Vom Antragsteller ist nachzuweisen, dass eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die SP ordnungsgemäß durchgeführt wird (AÜK Plus).

Das EDV-Hilfsmittel AÜK Plus muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn AÜK Plus von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie der SPB in AÜK Plus aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

Zu Ziffer 7

Sicherheitsprüfungen (SP) dürfen seit dem Jahr 2022 nur noch in einem akkreditierten System durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller für seine Betriebsstätte entweder nachweisen, dass er selbst eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 besitzt oder dass sich die Betriebsstätte dem Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen hat und die Anforderungen dafür erfüllt.

Zu Ziffer 8

Die Anerkennung zur SP-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist dies anzugeben.